

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1219, 1219/1 Gemarkung Unterföhring, Gemeinde Unterföhring, für die Errichtung eines 3-Spänners und eines Einfamilienhauses beim Anwesen Isarastr. 57 a in 85774 Unterföhring

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und anschließend in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 138.110 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich in der Nähe eines Flachlandbiotops, in das die abgepumpte Grundwassermenge auch wieder eingeleitet wird. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Der geplante Standort der Versickerung liegt angrenzend an einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist besondere Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. Daher ist die Tatsache tolerierbar, dass das entnommene Grundwasser nicht wieder versickert wird, sondern in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung nicht verändert.

Eine Perforierung der Dichtung des Oberflächengewässers durch die Entnahme ist jedoch nicht zu besorgen. Durch die festgesetzten Auflagen entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Biotop und das Oberflächengewässer.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

Landratsamt München